



ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- M1b Mischgebiet - mit Beschränkungen
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- private Grünfläche - Randeingrünung
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Pflanzgebot §9(1) Ziffer 25a BauGB
- FH: 8,50m Firsthöhe
- 0,6 Grundflächenzahl
- 0,6 Geschoßflächenzahl
- ↔ Firstrichtung

B Hinweise

- Grundstücksgrenze
- Flurnummer
- Haupt-, Nebengebäude

Art der baulichen Nutzung	Firsthöhe	Füllschema der Nutzungsschablone
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	

FESTSETZUNGEN

A Ausgleichsflächen außerhalb des Baugebiets
 Die gemäß Eingriffsbilanz zum Ausgleich des Eingriffs benötigten Flächen werden vom Ökokonto der Gemeinde Schwabheim abgebucht. Dies ist eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1213 mit 620 m² auf der Gemarkung Schwabheim (sh. Anlage 1 der Begründung), die dem Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes der 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 30 "Röthleiner Grund" der Gemeinde Schwabheim als rechtsverbindlicher Bestandteil zugeordnet werden.
Ziele/Maßnahmen: Herausnahme eines naturnahen Waldabschnitts aus der forstlichen Bewirtschaftung.
Pflege: keine Eingriffe in die der natürliche Entwicklung.

HINWEISE

- B1** Es wird darauf hingewiesen, dass die angrenzende Wohnbebauung einschränkend auf die gewerbliche Nutzung wirken kann. Es sind deshalb die jeweils geltenden Auflagen zu beachten.
- B2** Soweit der Bebauungsplans nichts anderes festsetzt, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 30 "Röthleiner Grund" der Gemeinde Schwabheim.

VERFAHRENSVERMERKE

A Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 23. 10. 2008 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß wurde ortsüblich am 31. 10. 2008 bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom 16. 02. 2009 bis 16. 03 2009 öffentlich ausgelegt.

Schwabheim, den 20.04.2009

GEMEINDE SCHWABHEIM

 1. Bürgermeister
 Hans Fischer

C Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 02. 04 2009 gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Schwabheim, den 20.04.2009

GEMEINDE SCHWABHEIM

 1. Bürgermeister
 Hans Fischer

D Der Beschluß des Bebauungsplans durch die Gemeinde ist am 09. 04. 2009 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Schwabheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. (§10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Schwabheim, den 20.04.2009

GEMEINDE SCHWABHEIM

 1. Bürgermeister
 Hans Fischer

GEMEINDE SCHWABHEIM

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.30
 „RÖTHLEINER GRUND“
 M.: 1:1.000

Bearbeitet durch: peichl + metz, Berggrheinfeld
 30.10.2008/29. 01. 2009/02.04.2009

